

PÄDAGOGISCHE
KÄRNTEN



Bachelor- und Masterstudien

Studienrechtliche Grundlagen



Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für das Studium an Pädagogischen Hochschulen sind:

- Hochschulgesetz 2005 (HG 2005)
- Hochschul-Curriculaverordnung (HCV)
- Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV)
- Studienbeitragsverordnung
- Hochschul-Studierendenevidenzverordnung (hStEV)
- Hochschul-Zeitverordnung (HZeitV)
- Hochschul-Studienberechtigungs-gesetz (HStudBerG)

Diese und weitere Gesetzeswerke und Verordnungen finden Sie im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes www.ris.bka.gv.at

Curricula und Prüfungsordnung

Die Curricula beschreiben das Konzept und die Struktur eines Studiums und insbesondere die Module, Lehrveranstaltungen, Inhalte und Ziele. Die Prüfungsordnung ist Teil des Curriculums und regelt insbesondere zu erbringende Prüfungen und Leistungsnachweise und die Rechte und Pflichten der Studierenden.

Die Curricula für unsere Bachelorstudien sind auf www.ph-kaernten.ac.at zum Downloaden bereitgestellt.

Lehrveranstaltungen

Es gibt verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen, die im Curriculum festgelegt sind. Dazu gehören unter anderem:

- Vorlesungen
- Übungen
- Proseminare
- Seminare
- Exkursionen

Lehrende sind verpflichtet, zu Beginn

einer Lehrveranstaltungen die geplanten Inhalte und Ziele, sowie die Prüfungs- und Leistungsanforderungen bekannt zu geben.

Für Vorlesungen gibt es keine Anwesenheitspflicht, für andere Lehrveranstaltungstypen schon. Details dazu regelt die Prüfungsordnung.

Prüfungen und Beurteilungen

Das Curriculum unterscheidet zwischen nicht-prüfungsimmanenten (es gibt einen Prüfungsakt, der schriftlich, mündlich oder mündlich und schriftlich sein kann) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (es werden mehrere beurteilungsrelevante Beiträge der Studierenden während der Abhaltung der Lehrveranstaltung gefordert). Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen) herrscht keine Anwesenheitspflicht, für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen schon.

Die Beurteilung der Studienleistungen erfolgt entweder nach der 5-stufigen Notenskala oder zweistufig (mit/ohne Erfolg).

Wiederholung von Prüfungen

Grundsätzlich kann eine Prüfung bei negativer Beurteilung max. dreimal wiederholt werden. Ausnahmen sind: Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (max. zweimalige Wiederholung) oder Lehrveranstaltungen der Pädagogisch Praktischen Studien (max. einmalige Wiederholung).

Die jeweils letzte Prüfungswiederholung ist kommissionell.

Rechtsschutz bei Prüfungen (§44 HG 2005)

Gegen die Beurteilung einer Prüfung

ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Anerkennung / Anrechnung (§56 HG 2005)

An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Studien (bzw. Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Studiengängen unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der PH Kärnten gleichwertig sind (inhaltlich und vom Umfang, sowie in Art und Umfang der Leistungsnachweise).

Über den Antrag auf Anerkennung / Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen (an der PH Kärnten Vizerektor/in für Lehre).

Anträge auf Anerkennung/Anrechnung werden über PH-Online eingereicht. Zugehörige Dokumente müssen bei den Studiengangsleitungen eingebracht werden.

Beurlaubung (§58 HG 2005)

Auf Antrag von Studierenden von Bachelor- und Masterstudien sind diese aus besonderen Gründen von der Inskriptionspflicht für ein oder mehrere Semes-

ter zu befreien (Beurlaubung).

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten ist unzulässig.

Auch während einer Beurlaubung ist der ÖH-Beitrag semesterweise zu entrichten!

European Credit Transfer System (ECTS)

ECTS ist ein im europäischen Hochschulraum gebräuchliches System um Studienleistungen zu bemessen und damit Anrechnungen/Anerkennungen (etwa von im Ausland erbrachten Studienleistungen) zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Ein ECTS-Punkt (ECTS-Credit Point) entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 25 Stunden zu 60 Minuten. Zu dieser von Studierenden zu erbringenden Studienleistung zählen Präsenz in Lehrveranstaltungen, Erledigung von Arbeitsaufträgen, Selbststudienanteile und Vorbereitungen auf Prüfungen bzw. das Erstellen von Abschlussarbeiten.

Ein Studium ist üblicherweise so angelegt, dass pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erbringen sind. Die Bachelorstudien für die Lehramter im Bereich der Primarstufe bzw. für die Sekundarstufe Allgemeinbildung (werden ab 2015/16 angeboten) haben einen Gesamtumfang von 240 ECTS-Credits.

Studienbeitrag (ÖH-Beitrag)

Der Studienbeitrag bzw. ÖH-Beitrag ist der Pflichtbeitrag an die studentische Interessensvertretung ÖH (Österreichische Hochschülerschaft). Der Beitrag

ist jedes Semester innerhalb der Zulassungsfrist zu entrichten und eine wichtige Voraussetzung für die Weitermeldung des Studiums.

Studiendauer

Die Mindeststudiendauer für die Bachelorstudiengänge im Bereich der Primarstufe bzw. Sekundarstufe Allgemeinbildung beträgt 8 Semester. Die maximal zulässige Studiendauer ist die doppelte Mindeststudiendauer, also 16 Semester. Bei Überschreitung der maximal zulässigen Studiendauer wird das Studium nach § 59 HG 2005 vorzeitig beendet.

Studienbeiträge (§69 HG 2005)

Studierende von Bachelorstudien und von Masterstudien an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, und einer Beurlaubung werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.

Für ausländische Studierende gilt, dass sie weiterhin Studiengebühren zahlen müssen. Diese beträgt aktuell € 363,36.

In bestimmten Fällen kann der Studienbeitrag erlassen oder rückerstattet werden (z.B. bei Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Behinderung, Erwerbstätigkeit, Bezug von Studienbeihilfen). Die Details sind im § 71 HG 2005 geregelt.

Ferien- und Semesterzeiten

Das Studienjahr besteht aus einem Wintersemester (1. Oktober bis 31. Jänner) und einem Sommersemester (1. März bis 30. September). Dazwischen liegen die Semester- und Sommerferien, die lehrveranstaltungsfrei sind. Das Hochschulkollegium (vormals Studienkommission) kann für die Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen Ausnahmen beschließen.

Studieren im Ausland

Über Studienmöglichkeiten an Partnerinstitutionen im Ausland (insbesondere das Programm „Erasmus+“) informiert die Servicestelle für Bildungs Kooperationen und internationale Kontakte. Ein Auslandsstudium ist prinzipiell ab dem 3. Semester möglich. Ein Learning Agreement regelt die Anrechnung von Studienleistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden auf das Regulärstudium.

Beendigung des Studiums (§59 HG 2005)

(1) Das Studium an einer Pädagogischen Hochschule ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an einer Pädagogischen Hochschule gilt als vorzeitig beendet, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der Pädagogischen Hochschule schriftlich beim Rektor bzw. bei der Rektorin abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,

3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in den semesterweise beurteilten Anteilen der pädagogisch-praktischen Studien nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten,
7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde,
8. der Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) mit den Fachbereichen der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz (§ 53) zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(3) Die neuerliche Zulassung zu einem gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 oder nach vergleichbaren studienrechtlichen Vorschriften anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen vorzeitig beendeten Studium ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Dabei sind jedoch im vorzeitig

beendeten Studium zurückgelegte Studienzeiten sowie erfolglos konsumierte Prüfungsanträge im Sinne des Abs. 2 Z 3 bis 7 insofern zu berücksichtigen, als sie im neuerlich begonnenen Studium nicht mehr zur Verfügung stehen. Die neuerliche Zulassung zu einem gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7 oder nach vergleichbaren studienrechtlichen Vorschriften anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen vorzeitig beendeten Studium ist durch das Rektorat nur dann auszusprechen, wenn besonders berücksichtigungswürdige und nicht in der Sphäre des Zulassungswerbers oder der Zulassungswerberin gelegene Gründe vorliegen.

Beihilfen

Studienbeihilfenbehörde:
<http://www.stipendium.at/>

Bestätigungen

Inskriptionsbestätigungen und das Studienblatt finden Sie auf ihrer Visitenkarte in PH-Online unter Studienbestätigungen.

Studienerfolgsnachweise sowie individuelle Bestätigungen erhalten Sie in der Studien- und Prüfungsabteilung. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten, die auf der Homepage angeführt sind.

Stand Oktober 2015
 Zusammengestellt von
 Dr. Walter Waldner, Vizerektor

